

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/54

Einwohnergemeinde Selzach: Änderungen im Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 ersucht die Einwohnergemeinde Selzach um Genehmigung der Änderungen im Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Die Gemeindeversammlung hat diesen Änderungen am 5. Dezember 2011 zugestimmt (Protokollauszug vom 5. Dezember 2011).

2. Erwägungen

Die Änderungen in § 12 (Benützungsgebühren für die Wasserversorgungsanlage) betreffen die Erhöhung der Wasserpreise. Rechtlich sind nach der Vorprüfung durch das Bau- und Justizdepartement keine Einwendungen anzubringen und die Änderungen können somit genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen in § 12 im Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden genehmigt und treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Selzach hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2,
2545 Selzach**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (KA 4210000/A 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement inkl. Anhang

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement inkl. Anhang

Bau- und Werkkommission Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 1 Reglement inkl. Anhang

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 1 Reglement inkl. Anhang und mit Rechnung **(Einschreiben)**